

Donnerstag, 15. März 2018

P8_TA(2018)0086

Festlegung des Sitzes der Europäischen Arzneimittel-Agentur *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. März 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (COM(2017)0735 – C8-0421/2017 – 2017/0328(COD))⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2019/C 162/28)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

- (2) Die Europäische Arzneimittel-Agentur sollte ihren neuen Sitz **ab dem Zeitpunkt einnehmen, ab dem die Verträge** gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union **keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden, oder ab dem 30. März 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.**

Geänderter Text

- (2) Die Europäische Arzneimittel-Agentur („die Agentur“) sollte ihren neuen Sitz gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union ab dem 30. März 2019 einnehmen.

Abänderung 2**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

- (3) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der **Europäischen Arzneimittel**-Agentur an ihrem neuen Standort zu gewährleisten, **solle** ein Sitzabkommen geschlossen werden, **bevor** die **Europäische Arzneimittel**-Agentur **ihren neuen Sitz bezieht.**

Geänderter Text

- (3) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Agentur an ihrem neuen Standort zu gewährleisten, **solle so bald wie möglich** ein Sitzabkommen geschlossen werden. **Das Sitzabkommen sollte die am besten geeigneten Bedingungen für die erfolgreiche Verlegung der Agentur und ihrer Bediensteten nach Amsterdam umfassen.**

Abänderung 3**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

- (3a) **Um eine vollumfängliche Kontinuität der Tätigkeit der Agentur sicherzustellen, sollte der provisorische Sitz in Amsterdam ab dem 1. Januar 2019 bereitstehen und der endgültige Sitz der Agentur bis zum 15. November 2019 abgeschlossen sein.**

Geänderter Text

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0063/2018).

Donnerstag, 15. März 2018

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3b) *Es ist begrüßenswert, dass der neue Sitz der Agentur den Präferenzen seiner derzeitigen Bediensteten entspricht und dass sich die niederländischen Behörden darum bemühen, dafür zu sorgen, dass der Umzug in zwei Phasen keine Gefahr für die operative Wirksamkeit der Agentur darstellt und dass die Kontinuität ihrer Tätigkeit sowie das reibungslose Funktionieren ohne Unterbrechungen gewährleistet sind. Der Umzug nach Amsterdam in zwei Phasen bedeutet allerdings, dass die Agentur während der Zeit, in der sie im provisorischen Sitz untergebracht ist, vorübergehend dazu gezwungen ist, bestimmte Tätigkeiten wie ihre Arbeit im Bereich Kinderarzneimittel und öffentliche Gesundheit, wozu auch ihre Tätigkeiten im Bereich Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe und Grippepandemien zählen, nicht mehr vorrangig zu behandeln. Die bereits von der niederländischen Regierung angekündigten Verzögerungen, durch die die Übergabe des endgültigen Sitzgebäudes, mit dessen Bau noch nicht begonnen wurde, werfen Bedenken hinsichtlich künftiger weiterer Verzögerungen auf. Die Umsiedlung in das Übergangsgebäude sollte auf 10,5 Monate begrenzt werden, um sicherzustellen, dass die Agentur ab dem 16. November 2019 ihre Tätigkeit wieder in vollem Umfang aufnehmen kann, und um einen weiteren Verlust von Fachwissen zu verhindern.*

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 **wird folgender** Artikel 71a eingefügt:

In die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 **werden die folgenden** Artikel 71a **und 71b** eingefügt:

Donnerstag, 15. März 2018

Abänderung 6**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1**

Verordnung (EG) Nr. 726/2004

Artikel 71 a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 71a	Artikel 71a
Die Agentur hat ihren Sitz in Amsterdam (Niederlande).	Die Agentur hat ihren Sitz in Amsterdam (Niederlande). <i>Die Kommission und die zuständigen Behörden der Niederlande treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Agentur spätestens am 1. Januar 2019 an ihren provisorischen Sitz und spätestens am 16. November 2019 an ihren endgültigen Sitz umziehen kann.</i> <i>Die Kommission und die zuständigen Behörden der Niederlande legen dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle drei Monate, bis die Agentur ihren ständigen Sitz bezogen hat, einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte bei der Anpassung der vorübergehenden Räumlichkeiten und beim Bau des ständigen Sitzgebäudes vor.</i>

Abänderung 7**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1**

Verordnung (EG) Nr. 726/2004

Artikel 71 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 71b
	<i>Innerhalb von drei Monaten ab ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] wird ein Sitzabkommen abgeschlossen, das es der Agentur ermöglicht, in den vom Europäischen Parlament sowie vom Rat gebilligten Räumlichkeiten ihre Arbeit aufzunehmen.</i>

Abänderung 8**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Verordnung gilt ab dem Tag, an dem die Verträge keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden, oder ab dem 30. März 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.	Diese Verordnung gilt ab dem 30. März 2019.

Donnerstag, 15. März 2018

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erklärung (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„ANLAGE ZUR VERORDNUNG 2018/...**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

Das Europäische Parlament bedauert, dass seiner Funktion als Mitgesetzgeber nicht gebührend Rechnung getragen wurde, da es nicht in das Verfahren eingebunden wurde, welches zur Wahl des neuen Sitzes der Europäischen Arzneimittel-Agentur führte.

Das Europäische Parlament möchte erneut auf seine Vorrechte als Mitgesetzgeber hinweisen und fordert nachdrücklich, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren bei der Festlegung des Standorts von Einrichtungen und Stellen in vollem Umfang geachtet wird.

Als einziges direkt gewähltes Organ der Union und Vertreter der Bürger der Union ist es erster Garant dafür, dass das Demokratieprinzip in der Union gewahrt wird.

Das Europäische Parlament verurteilt das bei der Auswahl des neuen Standorts des Sitzes verfolgte Verfahren, bei welchem das Europäische Parlament de facto seiner Vorrechte beraubt wurde: Es wurde nicht in das Verfahren einbezogen, soll nun aber den Erwartungen entsprechen und den ausgewählten neuen Standort des Sitzes auf dem Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bestätigen.

Das Europäische Parlament weist erneut darauf hin, dass das Gemeinsame Konzept, das der im Jahre 2012 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den dezentralen Agenturen als Anlage beigefügt wurde, nicht rechtsverbindlich ist, wie in der Erklärung selbst festgestellt wurde, und dass es unbeschadet der Gesetzgebungsbefugnis der Organe vereinbart wurde.

Das Europäische Parlament besteht daher darauf, dass das Verfahren für die Auswahl eines neuen Standorts von Agenturen überarbeitet wird und künftig nicht erneut in dieser Form durchgeführt wird.

Abschließend möchte das Europäische Parlament erneut das Augenmerk auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽¹⁾ lenken, in der sich die drei Organe zu loyaler und transparenter Zusammenarbeit verpflichtet haben und auf die in den Verträgen verankerte Gleichberechtigung der beiden Mitgesetzgeber verwiesen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.“